

# Erklärung zur Unternehmensführung

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (im Folgenden auch die „CompuGroup Medical“ oder die „Gesellschaft“ und zusammen mit ihren abhängigen verbundenen Unternehmen der „CompuGroup Medical-Konzern“). Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, der CompuGroup Medical Management SE, und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical berichten nachstehend in Übereinstimmung mit Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) sowie gemäß §§ 289 f, 315d HGB über die Unternehmensführung.

## 1. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der  
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 Aktiengesetz

### I. Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE haben zuletzt am 23. Januar 2020 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben. Diese Entsprechenserklärung haben Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE am 12. Februar 2020 durch unterjährige Aktualisierung ergänzt.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE vom 13. Mai 2020 wurde die CompuGroup Medical SE im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG) unter Beitritt der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin vom 13. Mai 2020 in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (die „Gesellschaft“) umgewandelt. Die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister erfolgte am 18. Juni 2020.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Aktiengesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des Kodex können daher nicht oder nur in modifizierter Form auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA angewandt werden. Dies betrifft den Zeitraum ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft am 18. Juni 2020 (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt IV. dieser Entsprechenserklärung). Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### 1. Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des Kodex betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat aber – anders als eine AG oder eine dualistisch strukturierte SE – keinen Vorstand. Die Aufgaben des Vorstands obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist die CompuGroup Medical Management SE. Die CompuGroup Medical Management SE hat eine monistische Führungsstruktur. Diese ist dadurch geprägt, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die CompuGroup Medical Management SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der SE und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich.

#### 2. Aufsichtsrat

Auch einige Empfehlungen des Kodex betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die gesetzlichen Besonderheiten einer KGaA. So hat der Aufsichtsrat einer KGaA im Unterschied zum Aufsichtsrat einer AG und einer dualistisch

strukturierten SE keine Personal- und Vergütungskompetenz für das Geschäftsführungsorgan. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einer KGaA das Geschäftsführungsorgan auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

### **3. Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen einige Hauptversammlungsbeschlüsse (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

## **II. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 23. Januar 2020 bzw. deren unterjähriger Aktualisierung vom 12. Februar 2020 bis zum 20. März 2020:**

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 23. Januar 2020 bzw. deren unterjähriger Aktualisierung vom 12. Februar 2020 bis zum Inkrafttreten des reformierten Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Ziffern aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wurde:

### **a) Ziffer 3.8 DCGK 2017:**

Entsprechend Ziffer 3.8 DCGK 2017 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden, der dem der Vorstandsmitglieder entspricht. Die D&O-Versicherung der CompuGroup Medical SE berücksichtigte diese Empfehlung nicht, da die Gesellschaft einen Selbstbehalt aufgrund der Höhe der Aufsichtsratsvergütung nicht für angemessen hielt.

### **b) Ziffer 4.2.2 DCGK 2017:**

Entsprechend Ziffer 4.2.2 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zum oberen Führungskreis und der Gesamtbelegschaft auch in zeitlicher Entwicklung berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE befolgte diese Empfehlung nicht, da er diese Herangehensweise bei der Festlegung der Vorstandsvergütung nicht für sachgerecht hielt.

### **c) Ziffer 4.2.3 DCGK 2017:**

Entsprechend Ziffer 4.2.3 DCGK 2017 soll die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft insgesamt und hinsichtlich der variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Der mit dem damaligen Vorstandsvorsitzenden abgeschlossene Vertrag sah eine solche Begrenzung nicht vor, um hierdurch eine besondere Anreizwirkung zu erzielen, die bei einer betragsmäßigen Begrenzung nicht im gleichen Maße gegeben gewesen wäre.

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE hatte sich vorbehalten, Erfolgsziele bzw. zugrundeliegende Vergleichsparameter während der Vertragszeit anzupassen. Dies war erforderlich, um die notwendige Flexibilität zu erhalten, die es dem Unternehmen ermöglichte, auf Veränderungen reagieren zu können. Versorgungszusagen gegenüber Vorstandsmitgliedern bestanden nicht.

d) **Ziffer 5.1.2 DCGK 2017:**

Entsprechend Ziffer 5.1.2 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen, da der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE eine starre Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht für sachgerecht hielt. Die Gesellschaft wollte bei der Auswahl von Kandidaten diesen Aspekt individuell beurteilen und dabei Kompetenz und Leistungsfähigkeit im Einzelfall abwägen.

e) **Ziffer 5.3.2 DCGK 2017:**

Die Gesellschaft wich von der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.2 DCGK 2017 ab, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein soll, da der Aufsichtsratsvorsitzende der CompuGroup Medical SE über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügte und er vom Aufsichtsrat zudem als unabhängig angesehen wurde.

f) **Ziffer 5.3.3 DCGK 2017:**

Nach Ziffer 5.3.3 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Aufgrund der Größe und Struktur des Gremiums sah der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE keine Veranlassung zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Insbesondere war der Aufsichtsrat mehrheitlich mit Anteilseignervertretern besetzt und hatte mit sechs Mitgliedern eine Größe, in der Wahlvorschläge effektiv im Gesamtgremium diskutiert werden konnten.

g) **Ziffer 5.4.1 DCGK 2017:**

Entsprechend Ziffer 5.4.1 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen, da die Gesellschaft eine starre Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nicht für sachgerecht hält. Die Gesellschaft will bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen diesen Aspekt individuell beurteilen und dabei Kompetenz und Leistungsfähigkeit im Einzelfall abwägen.

Die Gesellschaft hat bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats in erster Linie die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen von möglichen Wahlvorschlägen berücksichtigt. Daher hat der Aufsichtsrat auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE hatte ausschließlich für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat fixe Zielgrößen für seine künftige Zusammensetzung festgelegt um im Einzelfall möglichst flexibel über die Eignung von möglichen Kandidatenvorschlägen entscheiden zu können.

h) **Ziffer 5.4.6 DCGK 2017:**

Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE sah im Wesentlichen eine einheitliche feste Vergütung vor. Von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats wurde erwartet, dass sie ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Lediglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt eine um 50% höhere Vergütung, da der mit dem Vorsitz verbundene Tätigkeitsumfang deutlich höher war, als der Umfang der anderen Mitglieder, inkl. des stellvertretenden Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder.

i) **Ziffer 4.2.3 Absatz 2 DCGK 2017:**

Entsprechend Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK 2017 soll die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft insgesamt und hinsichtlich der variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Der am 12. Februar 2020 mit dem damaligen designierten neuen Vorstandsvorsitzenden abgeschlossene Anstellungsvertrag sah als Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung die Gewährung von Aktienoptionen gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Mai 2019 vor. Für diese Vergütungskomponente war eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht vorgesehen, um hierdurch eine besondere Anreizwirkung zu erzielen, die bei einer betragsmäßigen Begrenzung nicht im gleichen Maße gegeben gewesen wäre. Da die Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung in Form von Aktienoptionen gewährt wurde, erschien eine Begrenzung aus Sicht des Aufsichtsrats auch nicht erforderlich, da die Aktionäre der Gesellschaft an einer Steigerung des Kurses der Aktien der Gesellschaft unmittelbar partizipieren.

j) **Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK 2017:**

Entsprechend Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017 soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Die Bestimmungen der mit den damaligen Mitgliedern des Vorstands bestehenden Anstellungsverträge sowie des mit dem damaligen neuen Vorstandsvorsitzenden abgeschlossenen Anstellungsvertrages sahen für die vereinbarten Abfindungs-Caps eine an der konkret erzielten Gesamtvergütung ausgerichtete Berechnung nicht vor. Nach Auffassung des Aufsichtsrats bestand keine Gewähr dafür, dass eine Bemessung der Abfindungs-Caps auf Basis historischer Verdienste zu repräsentativen Ergebnissen für die Bestimmung eines aufgrund vorzeitiger Vertragsbeendigung entgangenen zukünftigen Verdienstes führt.

Der Anstellungsvertrag des damaligen Vorstandsvorsitzenden sah vor, dass im Falle einer vorzeitigen Beendigung keine Abfindung gezahlt wird. Daher bestanden auch keine weitergehenden Regelungen zur höhenmäßigen Begrenzung.

**III. Zeitraum vom 20. März 2020 bis zum 18. Juni 2020:**

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären weiter, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) im Zeitraum seit Inkrafttreten dieser Fassung des Kodex bis zur Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft im Handelsregister am 18. Juni 2020 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wurde:

a) **Empfehlung B.5**

Nach Empfehlung B.5 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die CompuGroup Medical SE hielt die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl der Vorstandsmitglieder. Das Alter einer Person wurde stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person berücksichtigt.

**b) Empfehlung C.1 Sätze 1 bis 4**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE zuvorderst auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des betreffenden Kandidaten bzw. der betreffenden Kandidatin geachtet. Angesichts von Größe und Struktur des Gremiums hatte der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE davon abgesehen, konkrete Ziele für die Zusammensetzung zu benennen bzw. ein Kompetenzprofil formal zu beschließen.

**c) Empfehlung C.2**

Entgegen Empfehlung C.2 war für Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup Medical SE keine Altersgrenze festgelegt. Die Gesellschaft hält die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Das Alter einer Person wird stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person berücksichtigt.

**d) Empfehlungen C.6 und C.7**

Der DCGK 2020 enthält im Vergleich zum DCGK 2017 veränderte Empfehlungen zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Prof. Dr. Daniel Gotthardt und Dr. Klaus Esser gehörten dem Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE mehr als 12 Jahre an, sodass nach Empfehlung C.7 DCGK 2020 deren Abhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand indiziert war und damit weniger als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von Vorstand und Gesellschaft waren. Vor dem Hintergrund des zeitnah nach Inkrafttreten des DCGK 2020 geplanten Formwechsels der Gesellschaft verzichtete der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE zudem auf die Benennung einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, weshalb wir auch eine Abweichung von Empfehlung C.6 erklären.

**e) Empfehlung C.10 Satz 1, D.4**

Aufgrund seiner Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE von mehr als 12 Jahren lag in der Person Dr. Klaus Esser nach Empfehlung C.7 ein Indikator für eine bestehende Abhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand vor. Dr. Klaus Esser war Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses der CompuGroup Medical SE. Aufgrund der indizierten Abhängigkeit sowie der Doppelrolle von Herrn Dr. Esser erklären wir eine Abweichung von den Empfehlungen C.10 Satz 1 und D.4.

**f) Empfehlung D.1**

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE hatte sich eine Geschäftsordnung gegeben. Nach Empfehlung D.1 DCGK 2020 soll die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Vor dem Hintergrund des zeitnah nach Inkrafttreten des DCGK 2020 geplanten Formwechsels der Gesellschaft und dem damit einhergehenden Ende der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder hatte der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE von einer Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gesellschaft abgesehen.

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat sich ebenfalls eine Geschäftsordnung gegeben. Diese hat er am 22. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

**g) Empfehlung D.5**

Entgegen Empfehlung D.5 hatte der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE keinen Nominierungsausschuss gebildet. Aufgrund der Größe und Struktur des Gremiums sah der damalige Aufsichtsrat keine Veranlassung

zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Insbesondere war der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE mehrheitlich mit Anteilseignervertretern besetzt und hatte mit sechs Mitgliedern eine Größe, in der Wahlvorschläge effektiv im Gesamtgremium diskutiert werden konnten.

**h) Empfehlungen zur Vorstandsvergütung (G.1 bis G.13, G.15 und G.16):**

Der DCGK 2020 enthält im Vergleich zum DCGK 2017 veränderte Empfehlungen zur Festsetzung der Vorstandsvergütung. Das damalige Vergütungssystem der CompuGroup Medical SE entsprach den Empfehlungen G.1, G.3, G.4, G.8, G.10 (Satz 2), G.13 (Satz 1), und G.16 nicht bzw. nicht vollständig. Vor dem Hintergrund des zeitnah nach Inkrafttreten des DCGK 2020 geplanten Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA, auf die die Kodexempfehlungen zur Vorstandsvergütung strukturell nicht passen, hat der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE davon abgesehen, das damalige Vergütungssystem an die veränderten Kodexempfehlungen anzupassen.

**i) Empfehlung G.17**

Nach Empfehlung G.17 soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden. Entgegen dieser Empfehlung erhielt lediglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE eine höhere Vergütung als die übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Im Rahmen des Formwechsels wurde die Vergütungsstruktur für den Aufsichtsrat jedoch angepasst. Die Vergütungsstruktur für die Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA entspricht vollumfänglich Empfehlung G.17.

**IV. Zeitraum seit Eintragung des Formwechsels der Gesellschaft am 18. Juni 2020:**

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären schließlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK 2020 im Zeitraum seit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister am 18. Juni 2020 unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten einer KGaA mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wurde und weiter werden wird:

**a) Empfehlungen B.1 bis B.5**

Empfehlungen B.1 bis B.5 betreffen die Zusammensetzung des Vorstands und die Kriterien, die der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern beachten soll. Bei einer KGaA obliegt die Geschäftsführung jedoch kraft Gesetzes der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat der KGaA hat mangels Personalkompetenz keine Möglichkeit, auf die Besetzung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin Einfluss zu nehmen. Empfehlungen B.1 bis B.5 sind daher für die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht relevant. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung hiervon.

**b) Empfehlung C.1 Sätze 1 bis 4**

Mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft durch Eintragung im Handelsregister am 18. Juni 2020 endete das Amt der Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup Medical SE. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA unterscheidet sich sowohl in Größe als auch Struktur vom damaligen Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE. Insbesondere ist der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mitbestimmt.

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen wird der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung sowie ein Kompetenzprofil erarbeiten und hierüber noch im Verlauf des Geschäftsjahres 2021 beschließen. Hierbei wird der Aufsichtsrat auch auf Diversität achten.

c) **Empfehlung C.2**

Nach Empfehlung C.2 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die Gesellschaft hält die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschaft berücksichtigt das Alter einer Person stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person.

d) **Empfehlung D.1**

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat sich eine Geschäftsordnung gegeben und diese am 22. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

e) **Empfehlung D.5**

Nach Empfehlung D.5 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Sämtliche amtierenden Anteilseignervertreter wurden mit Wirkung ab dem Wirksamwerden des Formwechsels mit Eintragung im Handelsregister am 18. Juni 2020 bestellt. Die Bestellung erfolgte jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Der Aufsichtsrat sieht daher derzeit keine Notwendigkeit zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Im Hinblick auf zukünftige Vakanzen zieht der Aufsichtsrat die ad hoc Bildung eines temporären Nominierungsausschusses in Betracht.

f) **Empfehlung E.3**

Nach Empfehlung E.3 sollen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Gleichwohl ist im Interesse einer weitest gehenden Entsprechung mit den Kodexempfehlungen geregelt, dass die Geschäftsführenden Direktoren Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen dürfen.

g) **Empfehlungen zur Vorstandsvergütung (G.1 bis G.13, G.15 und G.16)**

Empfehlungen G.1 bis G.13, G.15 und G.16 DCGK 2020 enthalten detaillierte Vorgaben, die der Aufsichtsrat bei Festsetzung der Vorstandsvergütung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat jedoch keine Kompetenz zur Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, sodass die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung aufgrund der Gesellschaftsstruktur nicht auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA passen. Die Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren wird vielmehr vom Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin festgesetzt. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung von den genannten Empfehlungen.

Ungeachtet dessen prüft die persönlich haftende Gesellschafterin derzeit, ob für die Geschäftsführenden Direktoren ein Vergütungssystem entsprechend der Kodexempfehlungen beschlossen werden soll.

Koblenz, 19. Januar 2021

gez. Dr. Dirk Wössner (CEO)

gez. Michael Rauch (CFO)

Für die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich  
haftenden Gesellschafterin

gez. Philipp von Ilberg  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

## **2. Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken**

Die CompuGroup Medical erkennt ihre bedeutende Rolle als verantwortungsvolles Mitglied der Gesellschaft. Seit 1987 arbeitet die heutige CompuGroup Medical an der Vision von einem digitalisierten Gesundheitswesen, wie unser Gründer Frank Gotthardt sagte: "Niemand soll leiden oder sterben, nur weil einmal irgendwann, irgendwo eine medizinische Information fehlt.". Unser Geschäft basiert sehr stark auf Vertrauen – täglich begegnen wir herausfordernden Themen im Gesundheitswesen, mit dem Ziel einer effizienten und möglichst optimalen Versorgung und Betreuung der Patienten und deren Angehörigen unter Beachtung hoher Standards beim Datenschutz und bei der Ausfallsicherheit der bereitgestellten Systeme. Unsere Produkte und Lösungen entsprechen daher nicht nur den geltenden Gesetzen und Richtlinien, sondern auch unserem Bekenntnis zur ethischen und sozialen Verantwortung. Dieser Grundsatz geht neben anderen Corporate-Governance-Grundsätzen der CompuGroup Medical und des CompuGroup Medical-Konzerns zum Teil über die gesetzlichen Bestimmungen und zahlreichen Empfehlungen des DCGK hinaus. Ethische Richtlinien gelten für alle Mitarbeiter des CompuGroup Medical-Konzerns sowie für Geschäftspartner, die im Namen des Unternehmens handeln. Gleichfalls erwarten wir Verhaltensrichtlinien von unseren Lieferanten und Partnern, die mit unseren ethischen Werten in Einklang stehen. Die Verhaltensregeln des CompuGroup Medical-Konzerns können jederzeit auf unserer Unternehmenswebsite [www.cgm.com/ir](http://www.cgm.com/ir) eingesehen werden.

## **3. Beschreibung der Arbeitsweise der CompuGroup Medical Management SE einschließlich ihrer geschäftsführenden Direktoren und ihres Verwaltungsrats**

CompuGroup Medical wurde mit Wirkung zum 18. Juni 2020 von der Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) mit dualistischer Leitungs- und Aufsichtsstruktur in die Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist üblicherweise ein duales Führungssystem mit einem Geschäftsleitungsorgan und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. In der Rechtsform der KGaA besteht die Besonderheit, dass deren Geschäfte durch eine persönliche haftende Gesellschafterin geführt werden. Bei der CompuGroup Medical übernimmt die CompuGroup Medical Management SE nach der Satzung als persönlich haftende Gesellschafterin die Rolle des Geschäftsleitungsorgans. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical überwacht gemäß der ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Kompetenzen die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Als zusätzliches Organ verfügt die CompuGroup Medical seit dem Formwechsel zudem über den Gemeinsamen Ausschuss. Dieser besteht zur Hälfte aus Mitgliedern des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical. Die andere Hälfte besteht aus von der CompuGroup Medical Management SE entsandten Mitgliedern.

Bei der CompuGroup Medical Management SE handelt es sich um eine monistisch strukturierte Europäische Aktiengesellschaft (SE). Sie verfügt über eine Hauptversammlung, einen Verwaltungsrat sowie über Geschäftsführende Direktoren, die die CompuGroup Medical Management SE vertreten. Die CompuGroup Medical Management SE – vertreten durch ihre Geschäftsführenden Direktoren – führt die Geschäfte der CompuGroup Medical mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und ist dabei dem Unternehmensinteresse der CompuGroup Medical verpflichtet.

Die GT 1 Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Koblenz ist die alleinige Aktionärin der CompuGroup Medical Management SE. An der GT1 Vermögensverwaltung GmbH ist Frank Gotthardt mit 99,36 % und Prof. Dr. Daniel Gotthardt mit 0,64 % des Stammkapitals beteiligt. Beide Herren sind zudem Mitglieder des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE.

Die CompuGroup Medical Management SE in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der CompuGroup Medical und ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der CompuGroup Medical ersetzt. Die Satzung der CompuGroup Medical sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin zusätzlich zu dem Ersatz ihrer Aufwendungen für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals erhält. Damit wird insbesondere dem Haftungsrisiko der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der CompuGroup Medical Rechnung getragen.

### **a. Die Geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE**

Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der CompuGroup Medical Management SE und aufgrund deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical mittelbar auch die Geschäfte der Gesellschaft. Dabei setzen sie die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters

nach Maßgabe des geltenden Rechts, des DCGK – soweit die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat beschlossen haben, seinen Empfehlungen zu entsprechen –, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats.

Bei der Geschäftsführung durch die Geschäftsführenden Direktoren gilt nach der Geschäftsordnung folgende Ressortverteilung:

- **Dr. Dirk Wössner (CEO):**

Der **Chief Executive Officer (CEO)** ist zuständig für die Koordination aller Ressorts der Geschäftsführenden Direktoren. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Ressorts einheitlich auf die vom Verwaltungsrat festgelegten Ziele des CompuGroup Medical-Konzerns ausgerichtet sind. Der CEO repräsentiert die Gesellschaft und den CompuGroup Medical-Konzern gegenüber der Öffentlichkeit. Die Finanzmarktkommunikation des CompuGroup Medical-Konzerns kann er, ganz oder teilweise, auf den Chief Financial Officer übertragen.

Der CEO ist zudem zuständig für die Zusammenarbeit der Geschäftsführenden Direktoren mit dem Verwaltungsrat. Über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Gesellschaft, oder im CompuGroup Medical-Konzern informiert er den Verwaltungsrat unverzüglich. Der CEO ist insbesondere für die Geschäftsentwicklung des CompuGroup Medical-Konzerns zuständig. Er ist leitend verantwortlich für M&A-Transaktionen, Markenmanagement und zentrale Produktentwicklung. Der CEO leitet ebenfalls den Bereich Personalwesen des CompuGroup Medical-Konzerns mit den Hauptaufgaben Personalbuchhaltung, Personalentwicklung sowie Rekrutierung von Mitarbeitern weltweit und ist somit der Leiter des Ressorts Arbeit und Soziales. Zudem ist er für den Bereich Group Legal & Compliance Affairs verantwortlich.

- **Frank Brecher (CTO):**

Der **Chief Technology Officer (CTO)** agiert als Querschnittsfunktion über alle Businessbereiche hinweg und unterstützt diese durch Definition, Anleitung, Auditierung, Beratung und Schulung bei der Produkt- und Softwarearchitektur, den Entwicklungsprozessen und -tools und der Entwicklungsorganisation. Ziel seiner Organisation ist die Optimierung der Produktentwicklung im gesamten CompuGroup Medical-Konzern. Er ist zugleich verantwortlich für die Bereitstellung geeigneter Near- und Offshore-Development Services. Weiter kümmert sich der CTO auch um die Definition, Einführung und Aufrechterhaltung optimaler und effizienterer Geschäftsprozesse innerhalb der anderen Funktionsbereiche des CompuGroup Medical-Konzerns durch die Bereitstellung moderner und schlanker Organisationsstrukturen. Hierbei definiert er unter anderem die IT-gestützten Abläufe und Verfahren (OneGroup-Systeme) und führt diese IT-Lösungen in allen operativen Einheiten des CompuGroup Medical-Konzerns ein. Er ist zuständig für die Erstellung und Verfügbarmachung von relevanten Benchmarks für alle wesentlichen Geschäftsprozesse. Er berät und schult mit seinem Mitarbeiterstab die obersten Managementebenen des CompuGroup Medical-Konzerns (SVPs, Area Vice Presidents und General Manager) bei der ständigen Optimierung von Organisationsstrukturen, Prozessen und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung. Der CTO leitet ebenfalls den Bereich Central IT und ist für den Bereich Datenschutz verantwortlich.

- **Dr. Ralph Körfgen:**

Der Direktor trägt für die Bereiche Arztinformationssysteme, Zahnarztinformationssysteme und Apothekeninformationssysteme des CompuGroup Medical-Konzerns die Umsatz- und Ergebnisverantwortung. Damit ist er auch zuständig für die weltweite Weiterentwicklung der genannten Bereiche inkl. der Entwicklung und der Vermarktung zugehöriger Dienste und Produkte.

- **Dr. Eckart Pech:**

Der Direktor trägt für den Bereich Consumer & Health Management Information Services (CHS) des CompuGroup Medical-Konzerns die Umsatz- und Ergebnisverantwortung. Sein Bereich umfasst das Geschäft mit Konsumenten, den Bereich Population Management sowie den Bereich Health Connectivity Services einschließlich der CGM LIFE-Plattform und der linienunabhängigen Add-on-Produkte, die weltweite Entwicklung von eHealth-Plattformen zur Vernetzung und Kommunikation sowie die Entwicklung und Vermarktung zugehöriger Dienste. Hierzu zählen u.a. die Telematikinfrastruktur in Deutschland und Österreich sowie die Lösungen rund um CGM LIFE. Damit ist er auch zuständig für die weltweite Weiterentwicklung des genannten Segments inkl. der Entwicklung und der Vermarktung zugehöriger Dienste und Produkte.

- **Michael Rauch (CFO):**

Der **Chief Financial Officer (CFO)** ist zuständig für die Leitung der Bereiche Buchhaltung, Controlling, interne und externe Prüfungen, Liquiditätsplanung und Investor Relations im CompuGroup Medical-Konzern. Er ist zuständig für die Erstellung aller notwendigen Finanzberichte sowie die damit zusammenhängenden Offenlegungspflichten. Die Koordination der Budgetplanung gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben.

- **Hannes Reichl:**

Der Direktor trägt für den Bereich Hospital Information Systems (Krankenhausinformationssysteme, Pflegeeinrichtungen, Lösungen für Reha-Einrichtungen sowie Laborinformationssysteme) des CompuGroup Medical-Konzerns die Umsatz- und Ergebnisverantwortung. Damit ist er auch zuständig für die weltweite Weiterentwicklung des genannten Bereichs inkl. der Entwicklung und der Vermarktung zugehöriger Dienste und Produkte.

Die geschäftsführenden Direktoren haben ein Disclosure Committee sowie ein M&A Committee eingerichtet. Dem Disclosure Committee gehören derzeit drei Mitglieder der CFO (Vorsitz), die Global General Counsel und die IR-Leiterin an. Es ist zuständig für die Prüfung und Einhaltung kapitalmarktrechtlicher Offenlegungspflichten, insbesondere für die Prüfung des Vorliegens einer Insiderinformation und der Veröffentlichungspflicht, die Prüfung der Voraussetzungen des Aufschubs einer Veröffentlichung und Entscheidung über den Aufschub sowie die Vorbereitung der erforderlichen Dokumentation. Das M&A Committee ist zuständig für die Prüfung der Investitionsvorschläge der relevanten Geschäftsbereiche, insbesondere der wirtschaftlichen Konditionen und vorgelegten Vertragsdokumentationen und schlägt den geschäftsführenden Direktoren Investitionsvorhaben vor.

Unabhängig von der vorstehend beschriebenen Arbeitsteilung gilt für die geschäftsführenden Direktoren der Grundsatz der Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte der CompuGroup Medical.

In regelmäßig (in der Regel wöchentlich) stattfindenden Sitzungen beraten und entscheiden die geschäftsführenden Direktoren gemeinsam über ein breites Spektrum an Themen vom Tagesgeschäft bis hin zur strategischen Ausrichtung.

Bestimmte Geschäfte oder Maßnahmen – beispielsweise größere Akquisitionen oder die Festlegung des Jahresbudgets – bedürfen gemäß der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE. Zusätzlich regelt die Satzung der CompuGroup Medical, dass besonders weitreichende Geschäftsvorfälle sowie die Festlegung von jährlichen Unternehmens-, Investitions- und Finanzrahmenplänen der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses der Gesellschaft bedürfen.

Die Geschäftsordnung beinhaltet zudem insbesondere nähere Vorgaben für die generelle Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Verwaltungsrat sowie dessen Information durch die geschäftsführenden Direktoren, Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Verwaltungsrats für Nebentätigkeiten der geschäftsführenden Direktoren sowie Regelungen für den Umgang mit Interessenkonflikten und die Beschlussfassung. Interessenkonflikte sind danach unverzüglich dem Verwaltungsrat gegenüber offenzulegen und die übrigen geschäftsführenden Direktoren sind hierüber zu informieren. Beschlussfassungen der geschäftsführenden Direktoren erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des CEO den Ausschlag.

Für die Geschäftsführenden Direktoren ist derzeit keine feste Altersgrenze vorgesehen. Das Alter der Geschäftsführenden Direktoren bewegt sich gegenwärtig zwischen 44 und 54 Jahren und beträgt im Mittel 50,2 Jahre.

#### **b. Der Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE**

Die CompuGroup Medical Management SE hat eine monistische Verfassung und daher einen Verwaltungsrat, der sich satzungsgemäß aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Das Gremium besteht aus: Frank Gotthardt (Vorsitzender), Dr. Klaus Esser (stellvertretender Vorsitzender), Stefanie Peters, Prof. Dr. Daniel Gotthardt und Dr. Dirk Wössner. Dr. Dirk Wössner ist zugleich geschäftsführender Direktor (CEO) der CompuGroup Medical Management SE.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE gewählt. Der Verwaltungsrat hat derzeit keine starre Altersgrenze für seine Mitglieder festgelegt. Eine feste Altersgrenze ist nicht vorgesehen. Das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrats bewegt sich derzeit zwischen 47 und 73 Jahren und beträgt im Mittel 58,6 Jahre.

Der Verwaltungsrat leitet die CompuGroup Medical Management SE nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der CompuGroup Medical Management SE und seiner Geschäftsordnung. Er bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat bestellt und überwacht die geschäftsführenden Direktoren und hat für sie eine Geschäftsordnung erlassen (§ 7 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE). Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE trifft nähere Bestimmungen zu Sitzungen des Verwaltungsrates, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter zu leiten sind, und über die eine Niederschrift zu erstellen ist. Auch sieht die Geschäftsordnung vor, dass der Verwaltungsrat durch den Vorsitzenden repräsentiert wird.

Der Verwaltungsrat wird von den geschäftsführenden Direktoren – handelnd durch den CEO – regelmäßig und zeitnah über die relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikosituation sowie über wesentliche Abweichungen von den Budgetplanungen und den Zielen der CompuGroup Medical und des CompuGroup Medical-Konzerns informiert. Über außergewöhnliche Ereignisse, die von Bedeutung für die CompuGroup Medical Management SE und/oder den CompuGroup Medical-Konzern sind, wird der Verwaltungsrat zeitnah unterrichtet.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens einmal im Quartal statt. Der Verwaltungsrat hat von der Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden, bislang keinen Gebrauch gemacht.

#### **4. Beschreibung der Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical besteht in der Überwachung der Geschäftsführung durch die CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin. Dies geschieht auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK – mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung genannten Abweichungen –, der Satzung der CompuGroup Medical sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung, die nähere Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen sowie zur Ausschussbildung beinhaltet, ist auf der Internetseite der CompuGroup Medical unter [www.cgm.com/ir](http://www.cgm.com/ir) einsehbar.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung der Gesellschaft und sechs von den Arbeitnehmern gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) gewählt werden. Die aktuell amtierenden Vertreter der Arbeitnehmer wurden nach dem Formwechsel der Gesellschaft in ihre aktuelle Rechtsform zunächst gerichtlich bestellt. Gegenwärtig besteht keine starre Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Das Alter der Aufsichtsratsmitglieder bewegt sich derzeit zwischen 32 und 72 Jahren und beträgt im Mittel 52 Jahre.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bzw. dessen Anteilseignerseite ist es in Übereinstimmung mit den Empfehlungen C.6/C.7 des DCGK angemessen, wenn dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens vier – also mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter – von der Gesellschaft und deren Komplementärin unabhängige Mitglieder (vgl. Empfehlung C.7 DCGK) sowie mindestens vier von einem kontrollierenden Aktionär unabhängige Mitglieder (vgl. Empfehlung C.9 DCGK) angehören. Insgesamt ist es nach Einschätzung des Aufsichtsrats, insbesondere dessen Anteilseignerseite, angemessen, wenn dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens vier sowohl von der Gesellschaft und deren Komplementärin als auch von einem kontrollierenden Aktionär unabhängige Mitglieder angehören. Derzeit erfüllen nach Auffassung des Aufsichtsrats bzw. dessen Anteilseignerseite alle amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat die Unabhängigkeitskriterien der Empfehlungen C.6, C. 7 und C.9 des DCGK.

Die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG sind nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt, da mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über besonderen Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt und die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sind, in dem die Gesellschaft tätig ist.

In jedem Kalenderhalbjahr finden turnusmäßig mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt, bei denen in der Regel geschäftsführenden Direktoren für die persönlich haftende Gesellschafterin teilnehmen. Im Rahmen jeder turnusmäßigen Sitzung ist nach der Tagesordnung aber auch die Möglichkeit vorgesehen, dass der Aufsichtsrat ohne die Teilnahme der Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafterin tagt. Von dieser Möglichkeit macht der Aufsichtsrat regelmäßig Gebrauch.

Der CEO und der CFO berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig zum allgemeinen Geschäftsgang sowie zur Finanzsituation des CompuGroup Medical-Konzerns und der wesentlichen Geschäftsbereiche. Zusätzlich berichten die geschäftsführenden Direktoren zum Geschäftsgang ihrer jeweiligen Ressorts und der weiteren Entwicklung des betreffenden Geschäftsbereichs. Die geschäftsführenden Direktoren stehen dem Aufsichtsrat für Erläuterungen zu den Punkten der Tagesordnungen und den Beschlussvorlagen zur Verfügung.

Auf Grundlage der Regelungen des § 27 MitbestG wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Arbeit im Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden koordiniert. Er leitet die Sitzungen und vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Er erläutert den Aktionären insbesondere in der Hauptversammlung den Bericht des Aufsichtsrats. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer

erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gleiche gilt, wenn schriftliche Stimmabgaben überreicht werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme – auch falls er den Aufsichtsratsvorsitzenden vertritt – nicht zu.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern und soll hälftig mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt sein. Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem Prüfungsausschuss auf Anteilseignerseite Matthias Störmer (Vorsitz) und Philipp von Ilberg an. Als Arbeitnehmervertreter wurden Ursula Keller und Thomas Veith in den Prüfungsausschuss gewählt. Thomas Veith ist zum 15. Januar 2021 aus dem Aufsichtsrat und damit auch aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden. Am 22. Februar 2021 wurde an seiner Stelle Andreas Wiese in den Prüfungsausschuss gewählt. Der Ausschuss befasst sich schwerpunktmäßig mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, dem Risikomanagementsystem und dem internen Revisionsystem, der Compliance, der Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, der Vorprüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung, der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung sowie der Genehmigung für die Erbringung eventueller Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Die Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen erörtert der Ausschuss mit den Geschäftsführenden Direktoren im Vorfeld der jeweiligen Veröffentlichungen.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, in der Regel alle zwei Jahre, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, der CompuGroup Medical SE, hatte zuletzt im Dezember 2019 die Effizienz seiner Tätigkeit durch Befragung der Aufsichtsratsmitglieder mittels eines Fragebogens sowie im Rahmen von Diskussionen im Plenum überprüft. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup Medical SE endete kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Rechtsformwechsels in eine KGaA durch Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz am 18. Juni 2020. Die Neuwahl der Anteilseignervertreter der CompuGroup Medical erfolgte mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rechtsformwechsels. Vor dem Hintergrund, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft daher erst seit dem 18. Juni 2020 besteht und angesichts des Umstands, dass die derzeit amtierenden, gerichtlich bestellten Arbeitnehmervertreter nur bis zur Annahme der Wahl durch die noch neu zu wählenden Arbeitnehmervertreter bestellt sind, hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2020 noch keine Selbstbeurteilung durchgeführt.

Ein Einblick in die Schwerpunktthemen der Aufsichtsratsstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr ist im ausführlichen Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung enthalten, der im Geschäftsbericht 2020 abgedruckt ist. Dieser ist auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.cgm.com/ir> abrufbar.

Am 22. Februar 2021 hat der Aufsichtsrat die konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beschlossen.

Als Anlage zu dieser Erklärung ist eine Aufstellung angefügt, aus der sich die Mitglieder des Aufsichtsrats, seiner Ausschüsse sowie des Gemeinsamen Ausschusses einschließlich der Angaben zur Zugehörigkeitsdauer zu den Gremien ergeben. Für die Anteilseignervertreter ist angegeben, ob diese vom Aufsichtsrat, insbesondere von dessen Anteilseignerseite, als unabhängig im Sinne der Empfehlungen des DCGK eingeschätzt werden.

## **5. Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Basis der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit der persönlich haftenden Gesellschafterin ist das Prinzip des dualen Führungssystems, wie es gesetzlich für die Struktur einer KGaA vorgeschrieben ist. Wesentlich dabei ist die Trennung der Geschäftsleitungs- und Geschäftsführungsaufgaben, die der persönlich haftenden Gesellschafterin zugewiesen sind, von den Überwachungsaufgaben, die dem Aufsichtsrat zugeordnet sind. Weitere Grundlagen bilden die Geschäftsordnungen, die die zuständigen Gremien unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen Besonderheiten einer KGaA sowie – im Hinblick auf die persönlich haftende Gesellschafterin – einer monistisch verfassten Europäischen Aktiengesellschaft (CompuGroup Medical Management SE) erlassen haben.

Der Aufsichtsrat wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin – handelnd durch deren Geschäftsführende Direktoren, insbesondere den CEO und den CFO – regelmäßig und zeitnah über die relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikosituation sowie über wesentliche Abweichungen von den Budgetplanungen und den Zielen der Gesellschaft und des CompuGroup Medical-Konzerns informiert. Über außergewöhnliche Ereignisse, die von Bedeutung für den Konzern sind, wird der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet. Zwischen den regulären Sitzungen tauschen sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der CEO der persönlich haftenden Gesellschafterin über relevante Themen der Gesellschaft aus.

## **6. Der Gemeinsame Ausschuss der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**

Die Gesellschaft hat einen gemeinsamen Ausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht („Gemeinsamer Ausschuss“). Drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, und drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt (davon zwei Vertreter der Anteilseigner und ein Vertreter der Arbeitnehmer). Die persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses.

In § 18 der Satzung der CompuGroup Medical ist festgelegt, dass bestimmte Angelegenheit der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses der Gesellschaft bedürfen. Neben der Festlegung der jährlichen Unternehmens-, Investitions- und Finanzpläne sind dies insbesondere Geschäfte mit nahestehenden Personen, bestimmte Unternehmensakquisitionen und weitere Geschäfte, sofern diese bestimmte, in der Satzung festgelegte, wesentliche Schwellenwerte überschreiten.

§ 19 der Satzung der CompuGroup Medical regelt das Verfahren für Sitzungen und Beschlussfassungen des Gemeinsamen Ausschusses. Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden im Falle einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand ein Zweitstimmrecht zu, sollte auch bei dieser Abstimmung Stimmgleichheit bestehen. Die Geschäftsordnung des gemeinsamen Ausschusses enthält nähere Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses, inklusive der Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden. Der Gemeinsame Ausschuss ist danach einzuberufen, wenn eine Entscheidung über ein zustimmungsbedürftiges Geschäft erforderlich wird.

## **7. Geschlechterbezogene Besetzung des Aufsichtsrats und der Führungsebenen**

Als börsennotierte Gesellschaft, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, muss sich der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nach §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen. Der Mindestanteil kann grundsätzlich vom Aufsichtsrat insgesamt erfüllt werden. Die Vertreter der Anteilseigner haben jedoch der Gesamterfüllung widersprochen. Daher ist der Mindestanteil zur Geschlechterquote derzeit jeweils getrennt von Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite zu erfüllen. Die gesetzlichen Anforderungen zur Geschlechterquote wurden im seit dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA Geschäftsjahr 2020 und werden auch gegenwärtig sowohl von der Anteilseigner- als auch der Arbeitnehmerseite erfüllt.

Der Aufsichtsrat der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, der CompuGroup Medical SE, hatte zuletzt am 16. März 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bei null Prozent belassen. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels am 18. Juni 2020 entsprach der Stand der Zielsetzung. Die CompuGroup Medical hat keinen Vorstand mehr, sodass eine erneute Zielsetzung nicht erforderlich war. Da die CompuGroup Medical Management SE weder börsennotiert noch mitbestimmt ist, gelten auf Ebene der persönlich haftenden Gesellschafterin weder gesetzliche Vorgaben für Geschlechterquoten in den Organen noch das Erfordernis, Zielgrößen für den Frauenanteil in den Organen oder den obersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung festzulegen. Der Frauenanteil bei den Geschäftsführenden Direktoren liegt derzeit bei null Prozent. Der Frauenanteil im Verwaltungsrat liegt bei 20 Prozent. Der Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE hat jedoch fakultativ eine Zielgröße von 30% für den Anteil von Frauen bei den Geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE festgelegt, dieses Ziel soll bis zum 31.12.2025 erreicht werden. Für den Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE hat Ihr Verwaltungsrat fakultativ festgelegt, dass dem Gremium mindestens eine Frau angehören soll. Dieses Ziel wird gegenwärtig erfüllt.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft zuletzt im August 2018 die Zielgrößen für den Frauenanteil der Führungsebenen unterhalb des Vorstands beraten und entsprechend der spezifischen Situation der Gesellschaft wie folgt festgelegt: Die Zielgröße für den Frauenanteil wurde auf 30% festgelegt. Als Frist für die Zielerreichung wurde der 31. Juli 2023 festgelegt. Zum 31. Dezember 2020 betrug der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin 22,2%

## **8. Diversität bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**

Aufgrund der internationalen und interdisziplinären Ausrichtung der Gesellschaft an den verschiedenen Stakeholder im Gesundheitswesen in vielen verschiedenen Ländern und Kulturen der Welt ist Diversität bei CompuGroup Medical eine Selbstverständlichkeit. Dies gilt im Hinblick auf eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter sowie eine möglichst große Vielfalt insbesondere im Hinblick auf Kulturen, Religionen und ethnische Hintergründe. Gleichsam ist es der Gesellschaft wichtig, auf vielfältige berufliche Hintergründe und Erfahrungen ihrer Mitarbeiter und Organmitglieder zurückgreifen zu können.

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical hat sich zu Beginn seiner Tätigkeit mit den konkreten Zielen für seine Zusammensetzung, einem entsprechenden Kompetenzprofil sowie mit einem zur Gesellschaft passenden Diversitätskonzept befasst und am 22. Februar 2021 ein solches verabschiedet.

## **9. Kompetenzprofil und Diversitätskonzept des Aufsichtsrats**

### **a. Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Für die Wahl in den Aufsichtsrat sollen der Hauptversammlung Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen, Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem international tätigen Softwareunternehmen erfolgreich wahrnehmen können. Hierbei sollen zudem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Persönlichkeit und Integrität: Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich zuverlässig sein und über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds erforderlich sind.
- Unabhängigkeit: Aufseiten der Anteilseignervertreter sollen mindestens vier Mitglieder im Sinne der Empfehlungen C.6 bis C.9 DCGK unabhängig von der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, der persönlich haftenden Gesellschafterin, deren Organen sowie von einem kontrollierenden Aktionär sein.
- Interessenkonflikte: Dem Aufsichtsrat sollen keine Personen angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei einem wesentlichen Wettbewerber des Unternehmens ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Zudem sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft angehören.
- Zeitliche Verfügbarkeit: Jedes Mitglied des Aufsichtsrats stellt sicher, dass der Zeitaufwand, der zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Mandats als Aufsichtsrat erforderlich ist, erbracht wird. Bei der Übernahme weiterer Mandate sind die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) einzuhalten.

### **b. Kompetenzprofil für das Gesamtgremium**

Der Aufsichtsrat muss insgesamt über die erforderliche Sachkunde und die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen und die Geschäfte und Aktivitäten, die die Gesellschaft betreibt, beurteilen zu können. Dies setzt voraus, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sind, in dem die Gesellschaft tätig ist. Der Aufsichtsrat erachtet folgende Kompetenzen, Erfahrungen und Kenntnisse für den Aufsichtsrat als Gesamtgremium als wesentlich:

- Erfahrung im Führen von Unternehmen, Organisationen, Verbänden und Netzwerken;
- angemessene Kenntnisse des Kapitalmarkts;
- angemessene Kenntnis zu Finanzen, Bilanzierung, Controlling und Rechnungswesen;

- mindestens ein Mitglied mit Fachkenntnissen in den Bereichen Informationstechnologie und Digitalisierung;
- mindestens ein Mitglied mit Fachkenntnissen im Bereich Gesundheitswesen;
- mindestens ein Mitglied mit Fachkenntnissen in den Bereichen Recht und Compliance;
- mindestens ein Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG (Financial Expert);
- mindestens ein Mitglied mit Fachkenntnissen in den Gebieten Personal und Gesellschaft sowie unternehmerische Gesamtverantwortung (*Corporate and Social Responsibility*).

Der Aufsichtsrat strebt zudem für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Diversität die Berücksichtigung von Alter, Herkunft, Internationalität, unterschiedlicher Bildungs- und Berufshintergründe, sowie eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an. Entsprechend der Anforderungen von § 96 Abs. 2 AktG setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Gemäß § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG haben die Anteilseignervertreter beschlossen, dass die Erfüllung dieses Mindestanteils getrennt zu erfolgen hat.

Darüber hinaus soll jedes Aufsichtsratsmitglied die oben unter Ziffer 1 genannten allgemeinen persönlichen Anforderungen erfüllen.

#### **c. Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist der Überzeugung, dass eine heterogene Gremienzusammensetzung zu einer effektiven Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats beiträgt und daher im Unternehmensinteresse liegt. Bei der Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium hat der Aufsichtsrat daher auf Diversität geachtet. Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung insbesondere eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft Bildungs- und Berufshintergrund sowie internationaler Expertise/Internationalität an:

- Der Aufsichtsrat soll grundsätzlich eine gemischte Altersstruktur haben. Mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder sollen unter 60 Jahren sein.
- Entsprechend der Anforderungen von § 96 Abs. 2 AktG setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihre fachlichen Profile sowie Berufs- und Lebenserfahrungen gegenseitig ergänzen, um hierdurch ein breites Spektrum an Erfahrungen und Kenntnissen im Aufsichtsratsgremium zu erreichen.
- Mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder verfügen über internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft oder Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat wird diese Punkte, bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung für künftige Nach- oder Neuwahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat berücksichtigt bei der Auswahl der Geschäftsführenden Direktoren neben fachlichen Aspekten ebenso das Ziel einer heterogenen Zusammensetzung des Gremiums, um den Zielmärkten und den Aktivitäten der Gesellschaft und des CompuGroup Medical-Konzerns gerecht werden zu können. Der Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE hat fakultativ eine Zielgröße von 30% für den Anteil von Frauen bei den Geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2025 erreicht werden sollte. Zur Vermeidung von formalen Einschränkungen bei der Auswahl der Geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bisher kein formelles Diversitätskonzept in Anlehnung an § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB festgelegt.

## **10. Kommanditaktionäre und Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**

Die CompuGroup Medical hat ausschließlich auf den Namen lautende Stammaktien ausgegeben. Die Aktionäre, die zu einem bestimmten Stichtag im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, haben das Recht, an der Hauptversammlung der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bedingungen teilzunehmen, um dort die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical leitet satzungsgemäß grundsätzlich die Versammlung. Er legt die Reihenfolge der Beratungen und Abstimmungen, sowie die Form der Abstimmungen fest. Er kann zudem, falls notwendig, das Frage- und Rederecht angemessen beschränken. Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie besteht aktuell zudem die Möglichkeit, auf Basis der Bestimmungen des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Hauptversammlungen ausschließlich virtuell abzuhalten. In diesem Fall bestehen bestimmte Aktionärsrechte nur in eingeschränktem Umfang.

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der Gesellschaft decken sich grundsätzlich mit den üblichen Kompetenzen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Aktiengesellschaft, soweit sich die entsprechenden Kompetenzen aus aktienrechtlichen Regelungen ergeben. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Die Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA sieht vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen die Hauptversammlung bei außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin kein Widerspruchsrecht hat. Ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt für bestimmte, außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen wurde jedoch in der Satzung zugunsten des Gemeinsamen Ausschusses geregelt. Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG), für die in der vorherigen Rechtsform der CompuGroup Medical der Aufsichtsrat zuständig war. Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der CompuGroup Medical richtet sich ebenfalls nach den aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin Aktien an der KGaA halten sollte, aus denen ihr ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses Stimmrecht bestimmten Beschränkungen (§ 285 Abs. 1 AktG). So besteht für die persönlich haftende Gesellschafterin (und nach herrschender Meinung jedenfalls für die sie kontrollierenden Gesellschafter und die Geschäftsführung) ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern. Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafterin Rechnung.

Auf die KGaA finden für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§§ 278 Abs. 3, 283 Nr. 6 AktG). Anders als in der SE beträgt die aktienrechtlich zulässige Maximalfrist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der KGaA allerdings acht Monate (§§ 278 Abs. 3, 175 Abs. 1 Satz 2 AktG).

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Nach § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Satzung werden satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit erfordern. Zudem ist in § 10 Abs. 8 Satz 2 der Satzung der CompuGroup Medical vorgesehen, dass der Beschluss über den Formwechsel der CompuGroup Medical in eine SE in den dort genannten Fällen nur einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis sowohl der persönlich haftenden Gesellschafterin als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft

## **11. Rechnungslegung, Abschlussprüfung**

Die CompuGroup Medical stellt Ihren Konzernabschluss sowie die Zwischenabschlüsse nach den International Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Nach der Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt die Prüfung durch den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer. Auf Basis der Prüfberichte und der Unterlagen zum Konzernabschluss billigt der Aufsichtsrat den Konzernabschluss ggf. nach einer Vorprüfung durch dessen Prüfungsausschuss. Die Hauptversammlung der CompuGroup Medical ist gesetzlich für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin. Zwischenmitteilungen und Halbjahresberichte erörtert die persönlich haftende Gesellschafterin vor der Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss.

## **12. Kontroll- und Steuerungssystem sowie Grundzüge des Compliance Systems**

Das interne Kontrollsystem der CompuGroup Medical und des CompuGroup Medical-Konzerns basiert auf konzernweiten Regelwerken und Kernprozessen, in denen einheitliche Vorgehensweisen sowie die Vorgaben für das konzernumfassende Risikomanagement festgelegt sind. Alle Geschäftsbereiche erfassen und bewerten kontinuierlich die Risiken und melden diese sowie die eingeleiteten Gegenmaßnahmen an das zentrale Risikomanagement der CompuGroup Medical in der Unternehmenszentrale. Die Risikoberichterstattung ist Bestandteil der regelmäßigen Reporting- und Controlling-Prozesse. Ergänzend erfolgt eine konsolidierte Risikoberichterstattung regelmäßig an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Einzelheiten zum Risikomanagement werden im Lagebericht unter dem Teil Risikobericht dargestellt. Zudem ist der gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im (Konzern-) Lagebericht enthalten.

Die Interne Revision der CompuGroup Medical überprüft regelmäßig auf Basis der mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten Prüfungsschwerpunkte die Einhaltung der im CompuGroup Medical-Konzern vorgegebenen Regeln und Prozessabläufe.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit unternehmerischen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Der Geschäftsleitung der CompuGroup Medical stehen konzernübergreifende und unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die die Erfassung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken gewährleisten. Die Systeme werden kontinuierlich weiterentwickelt und den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst und vom Abschlussprüfer geprüft und beurteilt (§ 317 Abs. 4 HGB). Im Jahr 2019 wurde die bestehende Systematik durch eine effizientere Applikation der Monte-Carlo-Simulation ersetzt. Mit dieser Applikation wurde das Risikomanagement in die Lage versetzt, prospektiv zusätzliche Auswertungen und Risikokennzahlen zu erstellen beziehungsweise auszuwerten. Ferner wurden vor dem Hintergrund des ab dem Jahr 2021 anzuwendenden IDW PS 340 neue Fassung prozessuale Veränderungen vorgenommen, um die Anforderungen frühzeitig abbilden zu können.

Die Geschäftsführenden Direktoren informieren den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Dabei befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich der Berichterstattung, der Effektivität des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, der Compliance sowie der Abschlussprüfung.

Einzelheiten zum Risikomanagement der CompuGroup Medical werden im zusammengefassten Lagebericht unter dem Teil Risikobericht dargestellt. Zudem ist der gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im zusammengefassten Lagebericht enthalten.

CompuGroup Medical ist gegen alle Formen der Korruption, Bestechung und das „Trading in Influence“ (Geschäfte durch Einflussmissbrauch) und bemüht sich aktiv um die Vermeidung entsprechender Handlungen in der Geschäftstätigkeit des CompuGroup Medical-Konzerns. CompuGroup Medical verbietet in seinem öffentlich einseharen Ethik-Kodex für alle in der Lieferkette Betroffenen das Angebot, die Verteilung und die Annahme von Bestechungsmitteln und Schmiergeldern jeglicher Art sowie die Nutzung anderer Wege und Kanäle um Kunden, Vertretern, Auf-

tragnehmern, Lieferanten und deren Angestellten oder Regierungsbeamten einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. CompuGroup Medical verbietet ihren Mitarbeitenden außerdem, Bestechungsmittel oder Schmiergelder für Kunden, Vertreter, Auftragnehmer, Lieferanten und deren Angestellte oder Regierungsbeamte bereitzustellen oder von diesen Personen anzunehmen, um sich selbst oder ihrer Familie, ihren Freunden, Partnern oder Bekannten einen Vorteil zu verschaffen.

Als Maßnahmen zur Kontrolle führt CompuGroup Medical regelmäßig Self-Assessments im Rahmen der monatlichen Berichterstattung bei Führungskräften durch. Weiterhin erfolgen Kontrollen durch interne und externe Audits (zum Beispiel im Rahmen von Fraud und Management Override of Control Reporting). Zur weiteren Stärkung der klaren Position von CompuGroup Medical nach innen und außen wurde im Dezember 2020 ein konzernweit zuständiger Bereich „Legal & Compliance Affairs“ unter dem CEO implementiert. CompuGroup Medical verbessert kontinuierlich ihr konzernweites Compliance Management System.

Die CompuGroup Medical strebt an, dass bei Beziehungen mit externen Geschäftspartnern in den geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen, Partnerschaften und Kooperationsverhältnissen die im Ethik-Kodex beschriebenen Unternehmensgrundsätze der CompuGroup Medical eingehalten werden. Dies erreicht CompuGroup Medical durch sorgsame Prüfung der erwogenen Vereinbarungen, Partnerschaften und Kooperationsverhältnisse vor Vertragsabschluss und eine sorgsame Auswahl seiner externen Geschäftspartner.

Die Einhaltung der im Ethik-Kodex der CompuGroup Medical beschriebenen Unternehmensgrundsätze durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Geschäftsführung erfolgt insbesondere durch Informationen an die Mitarbeitenden bei Arbeitsbeginn. Des Weiteren werden die Mitarbeitenden im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Vereinbarungen auf die Einhaltung wesentlicher Grundsätze verpflichtet.

Der Ethik-Kodex wird von den Geschäftsführenden Direktoren unterschrieben und ist auf der Website der CompuGroup Medical veröffentlicht. Der Ethik-Kodex wird einmal jährlich überprüft. Änderungen bedürfen der Freigabe durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

2018 wurde ein internes Hinweisgebersystem implementiert, welches Mitarbeitenden die Möglichkeit zur anonymen Meldung von Verdachtsvorfällen im Zusammenhang mit unethischem, illegalem, betrügerischem oder unerwünschtem Verhalten bei –Aktivitäten des CompuGroup Medical-Konzerns, bietet. Das Hinweisgebersystem ist der Vertraulichkeit verpflichtet, damit Personen, die eine Meldung machen, dies ohne Angst vor Einschüchterung, Benachteiligung oder Vergeltung tun können. Informationen zum Hinweisgebersystem sowie Ansprechpartner sind für jeden Mitarbeitenden im Intranet zugänglich. Valide Hinweise werden unmittelbar an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat berichtet. Im Berichtsjahr wurden keine berichtspflichtigen Vorfälle bekannt oder intern sowie von extern gemeldet. Die Wirkung und Ausgestaltung des Hinweisgebersystems werden kontinuierlich überprüft und an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Achtung der Menschenrechte betrachtet CompuGroup Medical als unabdingbaren Teil seiner Verantwortung als weltweit agierendes Unternehmen. Deshalb bekennen wir uns nicht nur zur strikten Einhaltung aller jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch zur entschiedenen Wahrung der Menschenrechte in unserem Einflussbereich. Da die CompuGroup Medical branchenbedingt hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im IT-Umfeld beschäftigt, wird das Risiko im Bereich von Menschenrechtsthemen als nicht wesentlich eingestuft, da hier ein geringes, operatives Risiko vorliegt. Um dies zu unterstreichen, hat CompuGroup Medical in seinem allgemeingültigen Ethik-Kodex ein explizites Bekenntnis zu gesellschaftlich verantwortungsvollem Handeln abgegeben. Die Einhaltung dieser Vorgaben gilt nicht nur für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern ebenfalls für alle Lieferanten, Geschäftspartner, Berater oder im Auftrag des CompuGroup Medical-Konzerns tätige Dritte.

### **13. Transparenz**

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Offenlegung von Informationen hat bei der CompuGroup Medical einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der CompuGroup Medical erfolgt im Geschäftsbericht, in den Quartalsmitteilungen, Halbjahresberichten, auf der jährlichen Analysten- und Investorenkonferenz und durch regelmäßig stattfindende Telefonkonferenzen. Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Mitteilungen sowie weitere Pflichtveröffentlichungen, soweit dies gesetzlich geboten ist. Alle Meldungen und Mitteilungen sind im Internet unter [www.cgm.com/ir](http://www.cgm.com/ir) im Bereich Investor Relations einsehbar. Die CompuGroup Medical führt Insiderlisten. Die jeweils betroffenen Personen wurden bzw. werden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert. Zudem hat die CompuGroup Medical über den nach gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar betroffenen Personenkreis weitere Personen definiert, die in einem festgelegten Zeitraum von 30 Tagen vor der Veröffentlichung von Finanzzahlen einem Handelsverbot mit Aktien und Derivaten der CompuGroup Medical unterliegen.

#### **14. Aktienbesitz von Gremienmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin und Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft**

**Folgender Aktienbesitz besteht derzeit auf Basis der Informationen, die der Gesellschaft vorliegen:**

##### **Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA:**

Prof. Dr. Martin Köhrmann	8.000 Aktien (ca. 0,01%)
Dr. Michael Fuchs	1.500 Aktien (ca. 0,00%)
Claudia Frevel	1.210 Aktien (ca. 0,00%)
Matthias Störmer:	700 Aktien (ca. 0,00%)
Ursula Keller	340 Aktien (ca. 0,00%)
Sven Thomas Müller	50 Aktien (ca. 0,00%)

##### **Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE:**

Frank Gotthardt	17.910.804 (33,33%)
Prof. Dr. Daniel Gotthardt:	3.571.711 Aktien (ca. 6,65%)
Dr. Klaus Esser:	140.000 Aktien (ca. 0,26%)
Dr. Dirk Wössner:	3.000 Aktien (ca. 0,01%)
Stefanie Peters:	140 Aktien (ca. 0,00%)

##### **Geschäftsführende Direktoren der CompuGroup Medical Management SE**

Michael Rauch	3.300 Aktien (ca. 0,01 %)
Dr. Dirk Wössner	3.000 Aktien (ca. 0,01 %)
Hannes Reichl	2.500 Aktien (ca. 0,00%)
Frank Brecher	1.284 Aktien (ca. 0,00%)
Dr. Eckart Pech	1.000 Aktien (ca. 0,00%)

**Anlage: Aufstellung** der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse (Stand 12. März 2021)

**Philipp von Ilberg**<sup>1 2 3</sup> (seit 18. Juni 2020)

Geschäftsführer der Mayer Sitzmöbel Verwaltungs-GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mayer Sitzmöbel GmbH & Co. KG, Redwitz

Wohnort: Bamberg

(Vorsitzender, seit 18. Juni 2020)

**Dr. Michael Fuchs**<sup>1 3</sup> (seit 18. Juni 2020)

Selbständiger Unternehmensberater, Koblenz

Wohnort: Koblenz

**Dr. Ulrike Handel**<sup>1</sup> (seit 18. Juni 2020)

CEO DACH & Germany der Dentsu Aegis Network Central Europe Holding GmbH, Frankfurt am Main  
(stellvertretende Vorsitzende von 18. Juni 2020 bis 29. Juli 2020)

Wohnort: Hamburg

**Prof. Dr. Martin Köhrmann**<sup>1</sup> (seit 18. Juni 2020)

Stellvertretender Direktor der Klinik für Neurologie am Universitätsklinikum Essen,

Wohnort: Essen

**Matthias Störmer**<sup>1 2</sup> (seit 18. Juni 2020)

Selbständiger Unternehmensberater, Frankfurt

Wohnort: Frankfurt

**Dr. Bettina Volkens**<sup>1</sup> (seit 18. Juni 2020)

Selbständige Juristin, Königstein

Wohnort: Königstein

**Sven Thomas Müller**<sup>3 4</sup> (seit 3. Juli 2020)

Chief Information Officer der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Wohnort: Nickenich

(Stellvertretender Vorsitzender seit 29. Juli 2020)

**Andrea Becker**<sup>4</sup> (3. Juli 2020 bis 15. Januar 2021)

Senior Product Architect bei der CompuGroup Medical Deutschland AG

Wohnort: Eitorf

**Claudia Frevel**<sup>4</sup> (seit 3. Juli 2020)

Project Manager bei der CGM IT Solutions Services GmbH

Wohnort: Treis-Karden

---

<sup>1</sup> Unabhängiges Mitglied der Anteilseigner-Seite

<sup>2</sup> Mitglied im Prüfungsausschuss

<sup>3</sup> Mitglied im Gemeinsamen Ausschuss

<sup>4</sup> Arbeitnehmervertreter

**Ursula Keller**<sup>4 2</sup> (seit 3. Juli 2020)

Communication Professional bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Wohnort: Bergisch-Gladbach

**Volker Kohl**<sup>4</sup>(seit 3. Juli 2020)

Senior Manager Development bei der CompuGroup Medical Deutschland AG

Wohnort: Dommershausen

**Thomas Veith**<sup>2 3 4</sup> (3. Juli 2020 bis 15. Januar 2021) Vice President CS Administration bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Wohnort: Kratzenburg

**Julia Mole**<sup>4</sup> (seit dem 15. Januar 2021)

Gewerkschaftssekretärin, ver.di

Wohnort: Püttlingen

**Andreas Wiese**<sup>2 4</sup> (seit 15. Januar 2021)

Fachbereichsleiter, ver.di

Wohnort: Mainz